

22. April 2010

2. Jahrgang

Aktuell seit: 25.08.2010

BPB-Info-Brief 03./04.2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wieder können wir Ihnen einen Info-Brief bereitstellen. Es ist die Doppelausgabe 03./04.2010. Sie beschäftigt sich ausschließlich mit den Problemen hörgeschädigter Menschen, wenn es darum geht, die in einigen Bundesländern geltende Rauchwarnmelderpflicht zu erfüllen. Da die Krankenkassen Rauchwarnmelder bisher nicht ins Hilfsmittelverzeichnis aufgenommen haben, müssen Hörgeschädigte, die Rauchwarnmelder installieren wollen, den finanziellen Mehrbetrag aus der eigenen Tasche bezahlen. Um einmal Klarheit über die derzeit verfügbaren Möglichkeiten zu bekommen, hat Frau Angela Kirschke, vom Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein, sich die Mühe gemacht dies heraus zu finden.

In dieser Doppelausgabe:

--- Rauchwarnmelder für Hörgeschädigte

Rauchwarnmelder für Guthörende



Jedes Jahr sterben in Deutschland ca. 600 Menschen durch Brände. Todesursache sind meist nicht die Flammen sondern eine Rauchvergiftung. Bereits das Einatmen einer Lungenfüllung mit Brandrauch kann tödlich sein. Besonders gefährlich ist es, wenn nachts in der eigenen Wohnung ein Brand ausbricht. Denn der menschliche Geruchssinn ist im Schlaf praktisch ausgeschaltet, sodass man vom Brandrauch nicht aufwacht. Für Guthörende bieten hier Rauchmelder, welche die Bewohner durch einen lauten Alarmton wecken, einen guten Schutz. Dadurch ist eine rechtzeitige Flucht aus der

Wohnung möglich. Falls das Treppenhaus bereits verqualmt ist, kann man zumindest das Fenster öffnen und Hilfe holen (durch lautes Rufen oder Anruf bei der Feuerwehr „**112**“).

Rauchwarnmelder in Privatwohnungen können also Menschenleben retten. In der eingefügten Tabelle auf der nächsten Seite kann man den derzeitigen Stand der Rauchwarnmelderpflicht in Deutschland ersehen. Im weiteren Verlauf dieses Info-Briefes greifen wir uns das Bundesland Schleswig-Holstein exemplarisch heraus und beleuchten so die Situation hörgeschädigter Menschen.

22. April 2010

2. Jahrgang

Aktuell seit: 25.08.2010

BPB-Info-Brief 03./04.2010

Bundesländer mit Rauchwarnmelderpflicht

Bundesland	Landesbauordnung	Datum der Einführung	Bemerkung
Rheinland-Pfalz	§ 44 Absatz 8 (LBauO RP) Landesbauordnung des Landes Rheinland-Pfalz	22. Dez. 2003	Gilt für Neu- und Umbauten von Wohnungen. Zusätzlich müssen seit dem 4. Juli 2007 auch Bestandsbauten mit Rauchwarnmeldern nachgerüstet werden (Frist: 5 Jahre).
Saarland	§ 46 Absatz 4 (LBauO) Landesbauordnung Saarland	18. Feb. 2004	Gilt für Neu- und Umbauten von Wohnungen.
Schleswig-Holstein	§ 49 Absatz 4 (BauO S-H) Landesbauordnung Schleswig-Holstein	1. Jan. 2005	Gilt für Neu- und Umbauten von Wohnungen. Zusätzlich müssen bis Ende 2010 alle bestehenden Wohnungen des Bundeslandes über Rauchwarnmelder verfügen.
Hessen	§ 13 Absatz 5 (HBO) Hessische Bauordnung	24. Juni 2005	Gilt für Neubauten mit Wohnnutzung. Zusätzlich müssen bis Ende 2014 alle bestehenden Wohnungen des Bundeslandes über Rauchwarnmelder verfügen.
Hamburg	§ 45 Absatz 6 (HBauO) Hamburgische Bauordnung	7. Dez. 2005	Gilt für Neu- und Umbauten von Wohnungen. Zusätzlich müssen bis Ende 2010 alle bestehenden Wohnungen des Bundeslandes über Rauchwarnmelder verfügen.

22. April 2010

2. Jahrgang

Aktuell seit: 25.08.2010

BPB-Info-Brief 03./04.2010

Mecklenburg-Vorpommern	§ 48 Absatz 4 (LBauO) Mecklenburg-Vorpommersche Landesbauordnung	18. Apr. 2006	Gilt für Neu- und Umbauten von Wohnungen. Zusätzlich müssen bis Ende 2009 alle bestehenden Wohnungen des Bundeslandes über Rauchwarnmelder verfügen.
Thüringen	§ 46 Absatz 4 (ThürBO) Landesbauordnung Thüringen	5. Feb. 2008	Rauchwarnmelderpflicht in Neubauten sowie genehmigungspflichtigen Umbauten.
Bremen	§ 48 Absatz 4 (LBauOHB) Bremische Bauordnung	22. Dez. 2009	Rauchwarnmelderpflicht in Neu- und Bestandsbauten. Die Nachrüstpflicht für Bestandsbauten läuft am 31. Dezember 2015 ab.
Sachsen-Anhalt	Gesetz verabschiedet, wird in Kürze in BauO LSA aufgenommen. Landesbauordnung Sachsen-Anhalt	Bisher nur Pressemitteilung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 11. Dezember 2009. Gesetz tritt am Tag der Veröffentlichung im Landesgesetzblatt in Kraft.	Rauchwarnmelderpflicht in Neu- und Bestandsbauten. Die Nachrüstpflicht für Bestandsbauten läuft am 31. Dezember 2015 ab.

(Tabelle: WIKIPEDIA)

Die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO)



Für Wohnungen in Schleswig-Holstein besteht ab 31.12.2010 Rauchwarnmelderpflicht. In § 49 Abs. 4 der LBO heißt es:

„In Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer vorhandener Wohnungen sind

22. April 2010

2. Jahrgang

Aktuell seit: 25.08.2010

BPB-Info-Brief 03./04.2010

verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2010 mit Rauchwarnmelder auszurüsten. Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzerinnen oder Besitzern, es sei denn, die Eigentümerin oder der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.“

In der Bauordnung wird nur die Ausstattung der Wohnung beschrieben. Zum Thema hörgeschädigte Menschen steht dort nichts. Wenn also akustische Rauchmelder installiert werden, obwohl die hörgeschädigten Bewohner den Alarmton nicht hören können, ist das kein Verstoß gegen die Landesbauordnung. Besser wäre es natürlich, wenn trotzdem Rauchmelder eingebaut würden, die man mit einer Blitzlampe und/oder einem Vibrationskissen verbinden kann. Dadurch könnten auch Hörgeschädigte im Schlaf geweckt und so vor einer Rauchvergiftung geschützt werden.

Die wichtigsten Bestimmungen nach der LBO Schleswig-Holstein im Überblick:

<i>Pflicht</i>	<i>keine Pflicht</i>
Rauchwarnmelder in jedem Schlafzimmer, Kinderzimmer und Flur (= Fluchtweg)	Rauchwarnmelder in anderen Zimmern (z.B. Wohnzimmer, Küche, Bad, Heizungsraum)
Rauchwarnmelder muss Rauch erkennen	Erkennen von Hitzeentwicklung
Rauchwarnmelder muss den Rauch melden (üblicherweise mit lautem Ton!)	Signalisierung per Blitzlicht und/oder Vibration für Hörgeschädigte
regelmäßige Funktionsprüfung und Batteriewechsel	Vernetzung mehrerer Rauchwarnmelder im Haus

Kostenübernahme von Spezialgeräten für Hörgeschädigte

Einen einfachen Rauchwarnmelder für Guthörende kann man für unter 10,00 EUR kaufen. Er lässt sich aber meist nicht mit vorhandenen Lichtsignalanlagen kombinieren. Ein Spezialgerät für den Anschluss an eine Lichtsignalanlage kostet etwa 150,00 EUR (ohne Blitzlampe bzw. Vibrationskissen!). Nach bisherigen Erfahrungen lehnen die gesetzlichen Krankenversicherungen die Kostenübernahme für hörgeschädigtengerechte Rauchwarnmelder ab. Zur Begründung behaupten sie, dass Rauchwarnmelder immer nur „Gebrauchsgegenstände“ bzw. Mittel zur Unfallverhütung seien. Die Krankenkasse könne aber nur echte Hilfsmittel bezahlen. Anerkannte Hilfsmittel (z.B. Türsignalanlage, Lichtwecker) stehen im so genannten Hilfsmittelverzeichnis der gesetzlichen Krankenversicherungen. Die Aufnahme spezieller Rauchwarnmelder für Hörgeschädigte

22. April 2010

2. Jahrgang

Aktuell seit: 25.08.2010

BPB-Info-Brief 03./04.2010

schädigte in das Hilfsmittelverzeichnis wurde bisher abgelehnt. Solche Spezialgeräte können aber viel mehr als „normale“ Rauchwarnmelder aus dem Baumarkt: Sie haben eine Schnittstelle, über die sie den Alarm an eine Blitzlampe und/oder ein Vibrationskissen weitergeben (= eingebauter Alarmsender). Eine grundsätzliche Klärung der Hilfsmittelleigenschaft solcher Geräte muss noch erfolgen.

Wer muss Rauchwarnmelder bezahlen?		
	normaler Rauchwarnmelder für Hörende	Zusatzausstattung für Hörgeschädigte (freiwillig)
Mietwohnung	Vermieter	hörgeschädigter Mieter
Eigenheim	Eigentümer	hörgeschädigter Eigentümer

Wer muss Spezialgeräte für Hörgeschädigte <u>nicht</u> bezahlen?	
	Begründung
Vermieter	keine Verpflichtung nach der LBO (nur Ausstattung der Wohnung; nicht Anpassung an bestimmte Personen)
Krankenkasse	nicht im Hilfsmittelverzeichnis (SGB V) noch keine positiven Sozialgerichtsurteile
Sachversicherung Gebäudeversicherung (Feuer) Hausratversicherung	keine gesetzliche Verpflichtung Rauchwarnmelder dient dem Schutz von Personen (kein Schutz von „Sachen“ vor Brandschäden!)

Verbindung von Rauchwarnmelder und Lichtsignal für Hörgeschädigte

Einen Rauchwarnmelder mit passender Blitzlampe (manchmal auch mit Vibrationskissen) können Hörgeschädigte für bis zu 300,00 EUR kaufen. So können sie zumindest im Schlafzimmer rechtzeitig vor Brandrauch gewarnt werden (einen drahtlosen Funkrauchmelder installiert man am besten auf dem Flur vor der Schlafzimmertür). Es gibt grundsätzlich drei verschiedene Möglichkeiten, Rauchwarnmelder mit einem Lichtsignal/Vibrationsalarm für Hörgeschädigte zu verbinden:

22. April 2010

2. Jahrgang

Aktuell seit: 25.08.2010

BPB-Info-Brief 03./04.2010

1. Akustische Verbindung

Der so genannte „Deafgard“ (s. Bilder unten) ist kein Rauchwarnmelder. Er kann aber das Alarmsignal eines vorhandenen Rauchmelders im selben Zimmer „hören“ und wandelt es in einen Lichtblitz und einen Vibrationsalarm um.

Vorteile des Deafgard	Nachteile des Deafgard
Blitzlampe <u>und</u> Vibrationsscheibe im Lieferumfang enthalten, auch als Wecker nutzbar	man braucht einen externen Rauchwarnmelder!
kein Installationsaufwand! kein Stromanschluss erforderlich	man muss Batterien kaufen
kann man mit auf Reisen nehmen	Mitnahme nur sinnvoll, wenn im Hotel ein Rauchwarnmelder vorhanden ist
kombinierbar mit funkvernetzten Rauchwarnmelder fürs ganze Haus	„hört“ Alarmsignal nur im gleichen Zimmer



Fotos: Carsten Ruhe

2. Funkverbindung

Bei einer Funkverbindung müssen Rauchwarnmelder (mit eingebautem Sender) und Blitzlampe (mit eingebautem Empfänger) zusammenpassen. Man muss die Geräte also zusammen bei der gleichen Firma kaufen! Ein großer Vorteil ist, dass man mehrere Rauchwarnmelder im Haus ohne Kabelverbindung vernetzen kann.

22. April 2010

2. Jahrgang

Aktuell seit: 25.08.2010

BPB-Info-Brief 03./04.2010

Beispiel: Der Rauchwarnmelder im Kinderzimmer des Erdgeschosses schlägt Alarm. Das Signal wird per Funk in die 1. Etage zur Blitzlampe im Elternschlafzimmer übertragen. Die hörgeschädigten Eltern werden sofort wach und können ihr Kind retten.



Die Firma **Ei Electronics** ist ein anerkannter Hersteller von Rauchwarnmeldern, der für das Schlafzimmer von Hörgeschädigten ein eigenes Hörgeschädigtenmodul mit Blitzlampe und Vibrationsgerät entwickelt hat. Die Rauchwarnmelder sind VdS geprüft und miteinander vernetzbar. Das Hörgeschädigtenmodul hat eine Stromausfallüberbrückung. Die Rauchwarnmelder können mit hochwertigen 9-Volt-Lithium-Blockbatterien (Lebensdauer 5 Jahre) oder sogar 10 Jahres-Lithium-Batterien geliefert werden. Bei der Bestellung der Rauchwarnmelder muss man auch ein passendes Funkmodul auswählen.

Wer im Schlafzimmer schon eine Blitzlampe oder einen Funklichtwecker aus dem System **Bellman Visit 868** oder dem **lisa Funk-System** von Humantechnik hat, der kann einfach einen oder mehrere Funkrauchwarnmelder des gleichen Herstellers dazu kaufen.

Tipp:

Die Krankenkassen bezahlen hörgeschädigten Versicherten normalerweise eine Lichtsignalanlage für die Türklingel, nicht aber einen speziellen Rauchwarnmelder. Auch bekommt man meist keine zusätzliche Blitzlampe für das Schlafzimmer. Aber die Krankenkasse bezahlt einen Lichtwecker (meist abzüglich 15,00 EUR Eigenanteil). Hier sollte man sich unbedingt für einen Funklichtwecker (mit eingebautem Empfangsteil für die Lichtsignalanlage und „Ereignisanzeige“ für Türklingel, Telefon, Babyschrei und Rauchmelde-Alarm) entscheiden. Dann zeigt der Wecker nachts auch die Türklingel an. Und man kann auf eigene Kosten einen Rauchwarnmelder nachrüsten, ohne dass man noch eine zusätzliche Blitzlampe im Schlafzimmer braucht. Für Rauchwarnmelder von Bellman oder Humantechnik ist die Nutzung des Funklichtweckers als Lichtsignal auch aus anderen Gründen von Vorteil:

- man kann zur Sicherheit ein Vibrationskissen anschließen
- die Lichtwecker haben eine Stromausfallsicherung

Rauchwarnmelder aus dem **lisa-Funksystem** von Humantechnik können übrigens auch mittels eines so genannten „Converters“ (Funk zu lisa) mit älteren Lichtsignalanlagen aus dem **lisa-Steckersystem** verbunden werden.

22. April 2010

2. Jahrgang

Aktuell seit: 25.08.2010

BPB-Info-Brief 03./04.2010

3. Kabelverbindung

Ältere Türsignalanlagen funktionieren nicht über Funk, sondern leiten das Signal über das Stromnetz weiter. Viele Hörgeschädigte haben noch solche Geräte zu Hause, z.B. von:

- Hörgeschädigten Technik B&K, Altenberge (HGT)
- Humantechnik (Lisa-Steckersystem!)
- Aviso (aus der Schweiz)

Diese Hersteller bieten zur Ergänzung der Anlagen ebenfalls eigene Rauchwarnmelder an, die per Kabel mit einem zusätzlichen Alarmsender verbunden werden müssen. Der Alarmsender aktiviert dann über das Stromnetz eine vorhandene Blitzlampe bzw. einen Lichtwecker mit Empfangsteil.

Eine Kabelverbindung zwischen dem Rauchwarnmelder (an der Decke) und einer Blitzlampe bzw. einem Lichtwecker am Bett ist allerdings aus mehreren Gründen problematisch:

- das Kabel sieht hässlich aus und kann sich von Wand oder Decke ablösen
- eine Vernetzung (Kabelverbindung durch mehrere Räume) ist sehr unpraktisch
- man braucht einen zusätzlichen Alarmsender und passendes Anschlusskabel
- nicht bei allen Blitzlampen gibt es eine „Ereignisanzeige“, d.h. man kann evtl. nicht sehen, woher das Signal kommt (Türklingel, Wecker oder Rauchwarnmelder?)
- keine Signalisierung des Alarms bei Stromausfall

Die Verbindung älterer Lichtsignalanlagen mit einem Rauchwarnmelder kann trotzdem Sinn machen, vor allem für „Bastler“, die Geld sparen möchten:

- Man kann vorhandene Blitzlampen oder Wecker weiterbenutzen (Achtung: oft fehlt eine „Ereignisanzeige“ für den Rauchmelde-Alarm!)
- Man kann versuchen, einen nicht mehr gebrauchten Klingelsender als „Alarmsender“ zu benutzen (am besten nimmt man dann auch unterschiedliche Blitzlampen für Wecker/Klingel und Rauchmelde-Alarm)
- Man kann versuchen, einen schon vorhandenen Rauchwarnmelder per Kabel an das Lichtsignalsystem anzuschließen (Achtung: Es geht nur, wenn der Rauchwarnmelder einen entsprechenden Kontakt hat).

Eine sichere Funktionsweise können die Hersteller aber nur gewährleisten, wenn man Rauchwarnmelder und Lichtsignalanlage aus dem gleichen System kauft. Die nachfolgende Tabelle bietet dazu einen guten Überblick.

22. April 2010

2. Jahrgang

Aktuell seit: 25.08.2010

BPB-Info-Brief 03./04.2010

Tabellarische Übersicht über Rauchwarnmelder für Hörgeschädigte

(Die Tabelle erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist aber das Ergebnis einer umfangreichen Recherche des Gehörlosen-Verbandes Schleswig-Holstein.)

Hersteller	Produkt	Vertrieb
Deafgard Limited (Hersteller aus England) www.deafgard.com (Deutschlandfahne anklicken)	<u>akustische Signalaufnahme:</u> DEAFGARD Blitz- und Vibrationsmelder mit eingebautem Wecker. Rauchmelder nicht dabei!!	www.safelincs.de
Ei Electronics (Hersteller aus Irland) Königsallee 60 F 40212 Düsseldorf Tel.: 0211 / 8903-296 Fax: 0211 / 8903-999 www.ei-electronics.de	<u>System mit Funkverbindung:</u> Rauchwarnmelder der Serie Ei605 plus dem passenden Funkmodul Ei605 ... RF plus dem Hörgeschädigtenmodul Ei170RF-D (Blitz und Vibration)	Hörgeschädigten Technik B&K GmbH (HGT) Tel.: 02505 / 603 Fax: 02505 / 3659 info@hgt.de alarm.direct Tel. : 0385 / 5923610 Fax: 0385 / 59236125 info@alarmdirect-online.de
Bellman & Symfon (Hersteller aus Schweden) www.bellman.de	<u>System mit Funkverbindung:</u> Bellman Visit 868 Rauchmeldesensor plus Tischblitzlampe bzw. tragbare Tischblitzlampe oder Blitzwecker BE 1500	Hörgerätefachgeschäft z. B. Amplifon oder Versandhandel z. B. Martin Kommunikationstechnik Bockhorster Landweg 30a 33775 Versmold Tel.: 05423/4734-0 Fax.: 05423/4734-20 info@Seniorentech-Martin.de Reha-Com-Tech Bahnhofstr. 30-32 D-54292 Trier Tel.: 0651-99 45 680 Fax: 0651-99 45 681 E-Mail: info@reha-com-tech.de

22. April 2010

2. Jahrgang

Aktuell seit: 25.08.2010

BPB-Info-Brief 03./04.2010

<p>Humantechnik GmbH Im Wörth 25 79576 Weil am Rhein Tel.: 07621 / 95689 – 0 Fax: 07621 / 95689 – 70 www.humantechnik.com</p>	<p><u>System mit Funkverbindung:</u> lisa-Funk-Rauchwächter plus lisa-Funk-Blitzlampe oder lisa-Funk-Blitzwecker</p> <p><u>System mit Kabelverbindung:</u> Rauchwächter plus Klingelkabel plus Alarmsender plus Blitzlampe oder Lichtwecker (aus dem lisa-Steckersystem)</p>	<p>Hörgerätefachgeschäft Internet-Versandhandel</p>
<p>Hörgeschädigten Technik B&K GmbH (HGT) Siemensstraße 13 48341 Altenberge Tel.: 02505 / 603 Fax: 02505 / 3659 www.hgt.de</p>	<p><u>System mit Kabelverbindung:</u> Rauchmelder mit Kabel plus HGT-Alarmsender plus Blitzlampe (ab Baujahr 2005) oder Funklichtwecker</p>	<p>direkt bei HTG Hörgerätefachhandel Internet-Versandhandel</p>
<p>ghe-cs electronic ag (Hersteller aus der Schweiz) www.ghe.ch</p>	<p><u>System mit Kabelverbindung:</u> AVISO-Rauchmelder plus AVISO-Alarmkabel plus AVISO-Alarmsender plus AVISO-Blitzlampe</p>	<p>Mobily ProCom GmbH Schwanthaler Straße 76 Rückgebäude/2. Stock 80336 München Tel.: 089 / 95789742 Fax: 089 / 9575241 www.mobilypro.com</p>

Weitere Informationen

<http://www.rauchmelder-lebensretter.de/>

[Merkblatt Rauchmelder](#) (Herausgeber: Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein)

<http://www.feuer-und-rauch.de/>

22. April 2010

2. Jahrgang

Aktuell seit: 25.08.2010

BPB-Info-Brief 03./04.2010

Wichtiger Hinweis!

Diese schriftlichen Informationen können keine persönliche Einzelfallberatung ersetzen. Mit individuellen Fragen zu Rauchwarnmeldern kann man sich an die örtlichen Beratungsstellen für Hörgeschädigte wenden. Auch viele Hörgerätegeschäfte können bei der Auswahl passender Geräte helfen.

Dieser Info-Brief listet einige bekannte Hersteller- und Vertriebsadressen auf, wo Sie nähere Informationen zu Rauchwarnmeldesystemen für hörgeschädigte Menschen erhalten können. Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist auch nicht als Empfehlung für bestimmte Geräte zu verstehen. Insbesondere übernehmen wir **keine** Haftung für versicherungsrechtliche und andere juristische Folgen, die sich aus der Installation bestimmter Rauchwarnmelder ergeben können.

Für Rückfragen und Hinweise stehen wir gerne zur Verfügung. Darüber hinaus lohnt sich in jedem Fall auch ein Informationsaustausch mit der örtlichen Feuerwehr, einem Akustiker oder einer Beratungsstelle für hörgeschädigte Menschen.

Der Text wurde mit freundlicher Unterstützung von Angela Kirschke verfasst.

Kontakt: *Gehörlosen-Verband Schleswig-Holstein e.V.*
 Haseer Str. 47, 24113 Kiel
 Tel: 0431 / 6434468 Fax: 0431 / 6434493
 E-Mail: a.kirschke@qv-sh.de